

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich geändert wird

Auf Grund von § 121 Abs. 5 und Abs. 5a des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2024, und § 70a des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2023, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich, BGBl. II Nr. 151/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Vorstands der E-Control über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden und Gaskraftwerke in Österreich (Gasversorgungsstandardverordnung – GVSV)“

2. § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zur Überprüfung der Einhaltung der gemäß § 70a ElWOG 2010 normierten Standards sind von Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von 50 MW oder mehr jährlich zum 31. August für den folgenden Winter (Erhebungszeitraum von 1. Oktober bis exkl. 1. März) an die Regulierungsbehörde folgende Daten zu übermitteln:

1. den Gasbezug der letzten drei Jahre, jeweils im Zeitraum 1. Oktober bis exkl. 1. März, aus dem öffentlichen Netz;
2. die gesamte Brutto-Stromerzeugung der letzten drei Jahre, jeweils im Zeitraum 1. Oktober bis exkl. 1. März, sowie bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung und die Wärmeabgabe sowie der jeweils hierfür notwendige Gaseinsatz, jeweils getrennt nach Kraftwerksblöcken und Primärenergieträgern für die letzten drei Jahre, jeweils im Zeitraum 1. Oktober bis exkl. 1. März.

3. § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Erfüllung der Verpflichtung zur Vorhaltung von Speichernutzungsverträgen gemäß § 121 Abs. 5a GWG 2011 bzw. § 70a ElWOG 2010 ist gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Nachweise für die Reduktion der Verpflichtung von 45 auf 30 Tage gemäß § 121 Abs. 5a GWG 2011 bzw. § 70a ElWOG 2010 haben den Anforderungen der Energiebeschaffungsplattform gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2576 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas, ABl. Nr. L 335 vom 29.12.2022 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2919 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2576 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ABl. Nr. L 2023/2919 vom 29.12.2023, zu entsprechen und sind als eidesstattliche Erklärung schriftlich und eindeutig nachvollziehbar vorzulegen. Sie sind für die Beschaffungsverträge der gesamten vorzuhaltenden Gasspeichermenge vorzulegen. Der Nachweis kann auch durch den jeweiligen Vorlieferanten erbracht werden.“

4. § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 5, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2024, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen – Vorblatt

Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert Erhebungsdetails sowie die Nachweise zu der durch § 121 Abs. 5a Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2024, sowie zu der durch § 70a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 145/2023, neu geschaffenen Verpflichtung der Gasversorger bzw. großer Gaskraftwerksbetreiber, nichtdiversifizierte Gasmengen für 45 bzw. diversifizierte Gasmengen für 30 Tage durchschnittlichen Winterverbrauchs vorzuhalten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine verbesserte Überprüfung der Versorgungssicherheit mit Erdgas stärkt die Resilienz der Gas- und Stromversorgung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Gas-Versorgungsstandard auf nationaler Ebene in Österreich konkretisiert. Die gesetzliche Grundlage dazu beruht einerseits auf § 70a EIWOG 2010, andererseits auf § 121 Abs. 5a GWG 2011, welcher wiederum im faktischen Zusammenhang mit der Durchführung von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, („Gas-SoS-VO“) in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17, steht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen. Die Verordnung ist zuvor gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine kam es ab Mitte Juni 2022 zu einer deutlichen Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und damit einhergehend zu einer Priorisierung von Maßnahmen, welche der Versorgungssicherheit dienen, um für mögliche weitere Einschränkungen oder totale Lieferausfälle gewappnet zu sein.

Um eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurde schon im Jahr 2022 die Kriterien für die Erfüllung des Versorgungsstandards strikter angewandt. Während vormals der Nachweis von Belieferungsverträgen für die Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-SoS-VO („Fall c“) genügte, muss dieser seit dem Winter 2022/2023 durch Speicherverträge nachgewiesen werden. Außerdem wurde im Wege einer Novelle des GWG 2011, BGBl. I Nr. 23/2023, der Kreis der geschützten Kunden im März 2023 von Haushaltskunden und grundlegenden sozialen Diensten auf bestimmte Fernwärmekunden ausgeweitet, soweit diese Kundengruppen (Haushaltskunden, grundlegenden soziale Dienste oder kleine und mittlere Unternehmen), die von einer Fernwärmanlage versorgt werden, ohne technische Einbaumaßnahmen keinen Wechsel auf einen anderen Brennstoff als Gas vornehmen können.

Gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm § 24 E-ControlG ist es die Aufgabe der E-Control, die Einhaltung des § 121 Abs. 5 GWG 2011 zu überwachen. Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung eines jeden Versorgers geschützter Kunden, den Versorgungsstandard gemäß Art. 6 Gas-SoS-VO für seine geschützten Kunden zu gewährleisten. Im Zuge dieser Erhebung ist von diesen Versorgern offenzulegen, mit welchen Beschaffungs- und Speicherverträgen sie die notwendigen Mengen und Kapazitäten zur Erfüllung der drei Fälle des Versorgungsstandards sicherstellen.

Die Versorgungsfälle gemäß Art. 6 der Gas-SoS-VO sind:

- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen;
- b) eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage über einen Zeitraum von 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt;
- c) für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Der bestehende Versorgungsstandard gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 iVm Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 wurde durch den Gesetzgeber durch Ergänzung des § 121 Abs. 5a GWG 2011 erweitert. In Bezug auf geschützte Kunden muss die Versorgung vom 1. Oktober bis zum 1. März für 45 Tage gewährleistet sein, wobei sich dieser Zeitraum auf 30 Tage verkürzt, wenn gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die nach Abs. 5a vorzuhaltenden Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.07.2014 S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.02.2023 S. 6, umfasst sind. Dieser Nachweis gilt jedenfalls dann als erbracht, wenn die vorzuhaltenden Gasmengen über die europäische gemeinsame Beschaffung gemäß Verordnung (EU) 2022/2576 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas, ABl. Nr. L 335 vom 29.12.2022 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2919 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2576 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ABl. Nr. L 2023/2919 vom 29.12.2023, beschafft wurden. Solange ein Versorger nicht nachweisen kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Speicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt (§ 104 GWG 2011) verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen.

Mit § 70a EIWOG 2010 hat der Gesetzgeber nunmehr auch eine ähnliche Vorhalteverpflichtung für Betreiber großer, an das öffentliche Stromnetz angeschlossener Gaskraftwerke mit einer Engpassleistung größer/gleich 50 MW geschaffen, welche bislang – in etwas anderer Form und in geringerem Ausmaß – in § 28 Erdölbevorratungsgesetz enthalten war. Der Gesetzgeber führte bei der Beschlussfassung dazu aus:

„Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von Kraftwerken, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind und mit Erdgas betrieben werden, Erdgasvorräte in einem solchen Ausmaß zu halten, dass ihre Gaskraftwerke mit den gespeicherten Vorräten vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können. Die abzusichernde Dauer verkürzt sich auf 30 Tage, wenn nachgewiesen werden kann, dass die gespeicherten Vorräte ihren

Ursprung in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.2.2023, S. 6, betroffen sind. Um die abzusichernde Erdgasmenge zu errechnen, ist zu ermitteln, wieviel Erdgas in den vergangenen drei Jahren von 1. Oktober bis 1. März von einem Versorger iSd GWG 2011 bezogen wurde, um Strom zu erzeugen, der in das öffentliche Netz eingespeist wurde. In die Berechnung fließt somit weder jener Erdgasbezug ein, der dem Eigenbedarf des Kraftwerks dient, noch jene Mengen an Erdgas, die nicht von einem Versorger bezogen wurden, sondern etwa aus eigenen Prozessen entstanden sind. Aus der errechneten Menge kann sodann ein durchschnittlicher Tageswert gebildet werden, der – je nach anzuwendender Verpflichtung – mit 30 oder 45 zu multiplizieren ist. Die Größenschwelle von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW dient der Vereinheitlichung im Hinblick auf die Vorratspflicht gemäß § 28 Erdölbvorratungsgesetz 2012. Abs. 3 stellt klar, dass die notwendigen Vorräte durch Speichernutzungsverträge zu halten sind, die entweder durch den Kraftwerksbetreiber selbst oder durch seinen Erdgasversorger zu schließen sind. Sofern die entsprechenden Verträge durch den Erdgasversorger geschlossen werden, muss klar hervorgehen, dass sie der Absicherung der entsprechenden Mengen des Kraftwerksbetreibers und nicht etwa der allgemeinen Erfüllung des Versorgungsstandards gem. § 121 Abs. 5 GWG 2011 dienen. Solange Betreiber von Kraftwerken nicht nachweisen können, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigten Gasspeicherkapazitäten weder am Primär- noch Sekundärmarkt verfügbar sind, bleibt die Verpflichtung uneingeschränkt bestehen. Nähere Regelungen zum Monitoring und zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung kann die E-Control mit Verordnung treffen (analog zu der gemäß § 121 Abs. 5 GWG 2011 bereits erlassenen Verordnung über die Nachweise sowie die Überprüfung des Gasversorgungsstandards für geschützte Kunden in Österreich, BGBl. II Nr. 151/2023).“

Aus diesen Erwägungen heraus erlässt die Behörde die durchführenden Regelungen zu § 70a ElWOG 2010 in der Verordnung zum Gasversorgungsstandard.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

In Entsprechung mit Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 70a ElWOG 2010 wird zur Überprüfung der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen eine korrespondierende Datenübermittlungsverpflichtung für Betreiber der Gaskraftwerke geschaffen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5):

Die Nachweise gemäß Abs. 5 haben den Anforderungen der unionsweiten Energiebeschaffungsplattform gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2576 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas, ABl. Nr. L 335 vom 29.12.2022 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2919 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2576 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer, ABl. Nr. L 2023/2919 vom 29.12.2023, („AggregateEU“) zu entsprechen. Der Nachweis kann auch durch den jeweiligen Vorlieferanten erbracht werden. Für Mengen, die an Börsen beschafft werden, ist aufgrund der Unklarheit der Herkunft eine Nachweisführung, dass die verkauften Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.07.2014 S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.02.2023 S. 6, umfasst sind, nicht möglich. Werden Mengen vom vorgelagerten Marktgebiet THE für die Versorgung der Gaskunden in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg bezogen, genügt hierfür als Nachweis eine eidesstattliche Erklärung, dass diese Mengen keine russischen Gasmengen sind.

Die Doppelanrechnung von vorgehaltenen Speichervolumina auf Verpflichtungen, die gemäß § 121 Abs. 5a GWG 2011 und gemäß § 70a ElWOG 2010 bestehen, ist unzulässig.

Zu Z 4 (§ 6):

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.